

§ 1 Name und Sitz

Bestehende Satzung vom 28.3.2000	Entwurf Neufassung 2023	Begründung
<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>1. Der Verein führt den Namen: „NABU Naturschutzbund Deutschland Gruppe Mühlheim am Main e.V.“. Er ist eine Untergliederung des NABU Naturschutzbundes Deutschland e.V. gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung des Bundesverbandes. Er anerkennt die Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes Hessen. Seine eigene Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen der Vorgenannten stehen.</p> <p>2. Er hat seinen Sitz in Mühlheim am Main.</p> <p>3. Dem Namen des Vereins kann der Zusatz: „vormals DBV Deutscher Bund für Vogelschutz“ angefügt werden. Das Vereinseblem ist der Weißstorch mit der Abkürzung NABU.</p>	<p>Der Verein hat gleichberechtigt weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet der Verein in dieser Satzung die männliche Schreibweise unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen oder diversen Personen wahrgenommen werden können.</p> <p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>1. Der Verein führt den Namen: „NABU“ Naturschutzbund Deutschland Gruppe Mühlheim und Offenbach am Main e.V.</p> <p>2. Der Verein ist beim Amtsgericht Offenbach in das Vereinsregister eingetragen und hat Sitz und Geschäftsstelle an der Wohnadresse des Ersten Vorsitzenden.</p> <p>3. Der Verein ist eine selbstständige Untergliederung des NABU Kreisverbandes Offenbach gem. § 7 der Satzung des Kreisverbandes. Er anerkennt die Satzungen des Bundesverbandes, des Landesverbandes Hessen sowie des Kreisverbandes Offenbach an. Seine eigene Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen der Vorgenannten stehen.</p>	<p>Passus, um die Genderfähigkeit der Satzung zu gewährleisten.</p> <p>Die Mitglieder aus Offenbach wurden in der Vergangenheit von der Gruppe Mühlheim mitbetreut. Aufgrund der Vereinsentwicklung soll zukünftig auch im Vereinsnamen erkennbar sein, dass der Verein die Interessen der Mitglieder aus beiden Städten gleichberechtigt vertritt.</p> <p>Ergibt sich aus dem Vereinsrecht (§21 BGB).</p>

	<p>4. Der Verein führt im Vereinsnamen grundsätzlich den Namen und das Emblem des Bundesverbandes mit dem Zusatz Mühlheim und Offenbach am Main e.V. Im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ist der Verein auch berechtigt, die Kurzform „NABU Mühlheim und Offenbach“ zu führen.</p>	
--	---	--

§ 2 Zweck und Aufgaben

Bestehende Satzung vom 28.3.2000	Entwurf Neufassung 2023	Begründung
§ 2 Zweck und Aufgaben	§ 2 Zweck und Aufgaben	
<p>1. Zweck des NABU Naturschutzbundes Deutschland e.V., Gruppe Mühlheim am Main (im folgenden Gruppe genannt), ist der Tierschutz unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vögel, der Schutz wildlebender Pflanzen sowie der umfassende Natur- und Umweltschutz und die Bildungsarbeit in den genannten Bereichen.</p>	<p>1. Der Naturschutzbund Deutschland Gruppe Mühlheim und Offenbach am Main e.V. mit Sitz in Mühlheim hat den Zweck den Naturschutz und die Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu fördern. Weiterhin tritt er für die Belange des Umweltschutzes ein, einschließlich der Bildungsarbeit in den genannten Bereichen.</p> <p>Der NABU betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage.</p> <p>2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Das Erhalten, Schaffen und Verbessern der Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt. b. Das Durchführen von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten. c. Öffentliches Vertreten und die Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens. d. Erwerb, Anpachtung, Betreuung und Gestaltung 	<p>Klarere Formulierung</p> <p>z.B. mit der Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen</p> <p>Legt die Vereinsziele konkreter fest als unter Ziffer 1</p> <p>(Standardtext der Mustersatzung)</p> <p>Vereinfacht mögliche aufkommende Diskussionen, sollte es einmal zum Grunderwerb kommen. Der Verweis</p>

	<p>von Lebensräumen freilebender, insbesondere bedrohter Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>e. Das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und der Umwelt bedeutsam sind.</p> <p>f. Einwirken auf die Verwaltung im Sinne des Vereinszwecks, sowie das Eintreten für den Vollzug einschlägiger Rechtsvorschriften.</p> <p>g. Umweltbildung durch Heranführung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an die Natur sowie die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich.</p> <p>h. Öffentlichkeitsarbeit im Natur- und Umweltschutz, z.B. durch Veranstaltungen, Exkursionen, Pressearbeit und Publikationen.</p> <p>i. Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleichartige Ziele verfolgen, sowie die Mittelweitergabe an inländische Körperschaften im Rahmen von §58 Nr. 1 der Abgabenordnung.</p> <p>3. Die NABU-Gruppe Mühlheim und Offenbach ist unabhängig. Sie agiert überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Sie versteht sich in ihrer Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Sie ist offen für alle Menschen, unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Glaube, sozialer Stellung oder sexueller Identität.</p> <p>Mitglieder, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren,</p>	<p>auf satzungskonforme Aufgabe wäre dann möglich.</p> <p>z.B. lokales Waldbewirtschaftungskonzept, Erweiterung auf den Umweltsektor.</p> <p>Beispiel einschürige Mahd des Stadtgrüns</p> <p>NAJU-Arbeit, außerschulische Bildung</p> <p>Neuer Punkt, der mittlerweile in vielen Gruppensatzungen enthalten ist.</p> <p>z.B. BUND, SDW, UNB, Forst oder Stadtfieber Offenbach</p> <p>Dieser Passus bietet eine Grundlage für Ausschlußverfahren von Mitgliedern mit unvereinbarem Verhalten.</p>
--	---	--

	<p>können wegen vereinschädigendem Verhalten aus der Gruppe ausgeschlossen werden.</p>	
--	--	--

§ 3 Gemeinnützigkeit

Bestehende Satzung vom 28.3.2000	Entwurf Neufassung 2023	Begründung
§ 2 Zweck und Aufgaben	§ 3 Gemeinnützigkeit	
<p>2. Die Gruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke</p> <p>4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>6. Auslagen können in nachgewiesener Höhe erstattet werden.</p>	<p>1. Die Gruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>2. Die Gruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke</p> <p>3. Mittel der NABU-Gruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>vom Finanzamt vorgegeben: Pflichtsatz nach Anlage 1 (Mustersatzung für Vereine) zu § 60 Abgabenordnung (AO).</p> <p>Ziffer 6 alte Satzung verlagert in § 10, Zi 2 neue Satzung</p>

§ 4 Mitgliedschaft

Bestehende Satzung vom 28.3.2000	Entwurf Neufassung 2023	Begründung
§ 3 Mitgliedschaft	§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte	In vielen anderen Gruppen so benannt
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gruppe betreut und vertritt die Mitglieder des NABU Naturschutzbundes Deutschland e.V. in ihrem Bereich. 2. Über den schriftlich zu stellenden Antrag zur Aufnahme als Mitglied in den NABU Naturschutzbund Deutschland e.V. entscheidet gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung des Bundesverbandes der Vorstand der Gruppe oder einer anderen zuständigen Gliederung des Verbandes. Die Form der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesverbandes. 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. 4. Der Austritt muß spätestens am 1 . Oktober auf den 31 . Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand der Gruppe oder einem anderen Organ des NABU Naturschutzbundes Deutschland e.V. erklärt werden. 5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das Ausschlußverfahren richtet sich nach den Vorgaben der Satzung des Landesverbandes. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gruppe betreut und vertritt die Mitglieder des NABU Naturschutzbundes Deutschland e.V. in Mühlheim und Offenbach. Die Form der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des NABU-Bundesverbandes. 2. Über den schriftlich zu stellenden Antrag zur Aufnahme als Mitglied in den NABU Naturschutzbund Deutschland e.V. entscheidet gemäß § 6 Absatz 2 Nr.4 der Satzung des Bundesverbandes der Vorstand der Gruppe. Die Form der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesverbandes. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist eine Berufung möglich, über die die Mitgliederversammlung dann mit einfacher Mehrheit entscheidet. 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. 4. Der Austritt muß spätestens am 1 . Oktober auf den 31 . Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand der Gruppe oder einem anderen Organ des NABU Naturschutzbundes Deutschland e.V. erklärt werden. 5. Ein Mitglied kann aus der Gruppe ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen der Gruppe verstößt. Das Ausschlußverfahren richtet sich nach den Vorgaben der Satzung des Landesverbandes. 	<p>Klarere Formulierung</p>

	<p>6. Im Falle des Absatzes 5. ist dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen Beschwerde einlegen, über die bei der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.</p> <p>7. Die Beiträge werden durch die Bundessatzung geregelt.</p>	
--	---	--

§ 5 NAJU (Naturschutzjugend im NABU)

Bestehende Satzung vom 28.3.2000	Entwurf Neufassung 2023	Begründung
Nicht vorhanden	<p>§ 5 NAJU (Naturschutzjugend im NABU)</p> <p>1. Die NABU-Gruppe Mühlheim und Offenbach unterhält eine Jugendorganisation mit der Bezeichnung „NAJU“ (Naturschutzjugend im NABU Mühlheim und Offenbach am Main e.V.) und der Kurzfassung NAJU Mühlheim und Offenbach. Der NAJU Mühlheim und Offenbach gehören alle Mitglieder an, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder, die in der NAJU ein Amt bekleiden.</p> <p>2. Die NAJU Mühlheim und Offenbach regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung in Abstimmung mit dem Gruppenvorstand.</p> <p>3. Die NAJU Mühlheim und Offenbach wird durch die NABU-Gruppe Mühlheim und Offenbach finanziert.</p> <p>4. Bei der Vertretung naturschutz- und umweltpolitischer Grundsätze stimmen sich die Organe der NAJU mit den Organen des NABU ab.</p>	Alles Standardtext des Landesverbandes

	<p>5. Sofern eine NAJU-Gruppe besteht, muß ein Vertreter der NAJU-Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des NABU-Gruppenvorstandes sein. Der NAJU-Vertreter bedarf der Bestätigung des jeweiligen NABU-Vorstandes.</p>	
--	--	--

§ 6 Organe & § 7 Mitgliederversammlung

Bestehende Satzung vom 28.3.2000	Entwurf Neufassung 2023	Begründung
§ 4 Organe	§ 6 Organe	
Organe des Gruppe sind a. die Mitgliederversammlung b. der Vorstand.	Organe des Gruppe sind 1. die Mitgliederversammlung 2. der Vorstand.	
§ 5 Mitgliederversammlung	§ 7 Mitgliederversammlung	
1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gruppe. Sie findet in der Regel einmal jährlich statt und ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern ebenfalls mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zuzustellen.	Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ der Gruppe. Sie findet in der Regel einmal jährlich im ersten Quartal statt und ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, per Mail oder SMS einzuberufen. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern ebenfalls mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zuzustellen. Die MV kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Mitgliederversammlung oder als Hybridversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung persönlich an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkon-	“im ersten Quartal”, um sicherzustellen, dass die Steuererklärung rechtzeitig mit allen Anlagen (u.a. auch dem Protokoll der Mitgliederversammlung) rechtzeitig abgegeben werden kann., spätestens im April. Eröffnet uns die Möglichkeit die Mitglieder auch virtuell teilnehmen zu lassen.

<p>2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der von der Gruppe betreuten Mitglieder verlangt wird.</p> <p>3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird in der Regel von der/dem Vorsitzenden geleitet.</p> <p>4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen - Bestätigung des/der Jugendsprechers/in - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes - die Behandlung von Anträgen - Satzungsänderungen - die Auflösung der Gruppe, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesvorstandes. <p>5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.</p>	<p>ferenz. Der Vorstand entscheidet über die Form und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.</p> <p>2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der von der Gruppe betreuten Mitglieder verlangt wird.</p> <p>3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.</p> <p>4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Jahresabschlusses c) die Entlastung des Vorstandes d) die Behandlung von Anträgen e) Satzungsänderungen f) die Auflösung der Gruppe, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesvorstandes. <p>5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, redaktionelle Änderungen/Anpassungen der Satzung, die auf Grund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde</p>	<p>2/3 stehen den Regelungen des § 33 BGB, Abs.1 entgegen: Dort ist eine Mehrheit von <u>drei Vierteln</u> der abgegebenen Stimmen festgelegt.</p> <p>Mit dieser Erlaubnis können Minimaländerungen zeitnah umgesetzt werden.</p>
---	---	---

<p>7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben.</p> <p>8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.</p>	<p>oder aus sonstigen Gründen erforderlich werden, ohne Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen, sofern sich dadurch der Sinngehalt der Satzung nicht verändert.</p> <p>7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben.</p> <p>8. Über die MV ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben ist.</p> <p>Es soll mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <p>Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Anwesenheitsliste der stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung bzw. Beschlüsse über anstehende Sach- und Personalfragen. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut wiederzugeben.</p> <p>Die Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.</p>	
--	---	--

§ 8 Vorstand

Bestehende Satzung vom 28.3.2000	Entwurf Neufassung	Begründung
§ 6 Vorstand	§ 8 Vorstand	
<p>1. Der Vorstand besteht mindestens aus der/dem Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in und dem/der Kassierer/in. Diese genannten Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Alle weiteren Vorstandsmitglieder vertreten den Verein</p>	<p>1. Der Vorstand der NABU-Gruppe besteht mindestens aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dem Vorsitzenden b. dem stellvertretenden Vorsitzenden c. dem Finanzbeauftragten d. dem Schriftführer e. dem Medienbeauftragten 	<p>Anpassung an die Wirklichkeit:</p> <p>zu e.: Das Wort Medienbeauftragter</p>

<p>gemeinschaftlich</p> <p>Vertretungsberechtigt sind (nach §26 BGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> f. der/die Vorsitzende g. der/die stellvertretende Vorsitzende h. der/die Kassierer/in <p>2. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte der Satzung entsprechend.</p> <p>3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ab-lauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.</p> <p>4. Besteht in dem von der Gruppe betreuten Gebiet eine Gruppe der „Naturschutzjugend im NABU Naturschutzbund Deutschland e.V.“, so ist der/die von der Jugend gewählte Sprecher/in nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ebenfalls Vorstandsmitglied.</p> <p>5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.</p>	<p>f. dem NAJU-Vertreter (gemäß §5 Nr.5), soweit vorhanden</p> <p>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder unter § 8 a. – f. Sie vertreten den Verein gemeinschaftlich. Bei Uneinigkeit entscheidet die einfache Mehrheit.</p> <p>Der Vorstand kann nach Bedarf nicht stimmberechtigte Beisitzer berufen.</p> <p>Beisitzer sind beratend tätig und können auch aus anderen Organisationen als dem NABU stammen, oder unabhängige Fachexperten sein.</p> <p>2. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte der Satzung entsprechend.</p> <p>3. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.</p> <p>4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p>	<p>beinhaltet z.B. auch den Internetauftritt oder (in die Zukunft gedacht) auch Social-Media-Auftritte der Gruppe.</p> <p>NAJU-Thema wird in § 5 behandelt</p>
---	---	--

<p>6. Beschlüsse können auf schriftlichem oder telephonischem Wege gefaßt werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.</p>	<p>5. Beschlüsse können auf schriftlichem (im Umlaufverfahren) oder telephonischem Wege oder per virtueller Videokonferenz gefaßt werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.</p>	
--	--	--

§ 9 Geschäftsjahr und Rechnungswesen & § 10 Allgemeine Bestimmungen

Bestehende Satzung vom 28.3.2000	Entwurf Neufassung 2023	Begründung
§ 7 Geschäftsjahr und Rechnungswesen	§ 9 Geschäftsjahr und Rechnungswesen	
<p>1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der/die Kassierer/in verantwortlich.</p> <p>3. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei Rechnungsprüfer/innen. Die Mitgliederversammlung wählt drei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren. Zwei dieser Prüfer/innen wirken jedoch nur bei der Prüfung je einer Jahresrechnung mit.</p>	<p>1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Finanzbeauftragte verantwortlich.</p> <p>3. Der Jahresabschluss mit Erläuterung ist in Form einer Einnahmen/Ausgaben-Rechnung zu erstellen. Die Rechnungslegung ist am Ende des Geschäftsjahres von 2 Kassensprüfern zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.</p>	<p>Anpassung an die derzeitige Verfahrensweise</p>
§2 Zweck und Aufgaben	§ 10 Allgemeine Bestimmungen	
<p>6. Auslagen können in nachgewiesener Höhe erstattet werden.</p>	<p>1. Jede Tätigkeit im NABU - Naturschutzbund Deutschland e.V. -, ausgenommen die der Bediensteten, ist ehrenamtlich.</p> <p>2. Auslagen können in nachgewiesener oder glaubhaft gemachter Höhe erstattet werden. Es ist immer eine Quittung über den erstatteten Betrag vom Zahlungsempfänger auszustellen, und dem/der Kassierer/in auszuhändigen, sofern die Erstattung nicht durch Überweisung auf ein</p>	<p>Teilweise aus §2 alte Fassung hierher verlagert.</p>

	<p>Konto erfolgt.</p> <p>3. Ehrenamtlich tätige Mitglieder können eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26a EStG, erhalten.</p>	
--	--	--

§ 11 Datenschutz im Verein

Bestehende Satzung vom 28.3.2000	Entwurf Neufassung 2023	Begründung
	§ 11 Datenschutz im Verein	
Bisher nicht behandelt.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: <ul style="list-style-type: none"> - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO. 3. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu 	<p>Ein Passus über Datenschutz ist in den Vereinssatzungen nicht zwingend nötig, da die Datenschutzverordnung im Zweifel immer über dem Satzungsrecht steht und deren Inhalte eingehalten werden müssen.</p> <p>Es wird aber dennoch empfohlen, einen Datenschutzparagrafen einzufügen, um die Rechte und Pflichten besser deutlich zu machen und zu zeigen, dass man das Thema ernst nimmt.</p>

	<p>geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p>	
--	---	--

§ 12 Auflösung der NABU-Gruppe

Bestehende Satzung vom 28.3.2000	Entwurf Neufassung 2023	Begründung
§ 8 Auflösung des Vereins	§ 12 Auflösung der NABU-Gruppe	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Über die Auflösung der Gruppe beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit $\frac{3}{4}$-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. 2. Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Landesvorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde und er der beschlossenen Auflösung zustimmt. 3. Die Mitgliedschaft im NABU Naturschutzbund Deutschland e.V. wird durch die Auflösung der Gruppe nicht berührt. 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Gruppe an den NABU Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Über die Auflösung der NABU-Gruppe beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. 2. Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Landesvorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde und er der beschlossenen Auflösung zustimmt. 3. Die Mitgliedschaft im NABU Naturschutzbund Deutschland e.V. wird durch die Auflösung der Gruppe nicht berührt. 4. Bei Auflösung oder Aufhebung der NABU-Gruppe oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gruppe an den „NABU“ Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Offenbach e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. 	

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Bestehende Satzung vom 28.3.2000	Entwurf Neufassung 2023	Begründung
	§ 13 Inkrafttreten der Satzung	
<p>Nachsatz:</p> <p>Die ursprüngliche Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25. Mai 1993 beschlossen. In die vorstehende Satzung wurden die am 27. Mai 1999 von der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossene 1. Ergänzung sowie die im Rahmen der Jahreshauptversammlung am 28. März 2000 beschlossene 2. Ergänzung eingearbeitet.</p> <p>Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main unter VR 1866 am 26. Juli 2000.</p>	<p>Diese Neufassung der Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26. September 2023 in Mühlheim beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Offenbach unter VR 1866 in Kraft.</p> <p>Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 28. März 2000.</p>	

Satzungshistorie (soweit bekannt):

- Satzung vom 25. Mai 1993
- 1. Ergänzung zur Satzung vom 27. Mai 1999
- Satzung vom 28. März 2000